

GERHARD KRAUSE: *Studien zu Luthers Auslegung der Kleinen Propheten*. Tübingen: J. C. B. Mohr 1962. IX, 417 S. Gr. 8°. = Beiträge zur historischen Theologie 33. 43.00 DM, Lw. 48.00 DM.

In dieser bereits 1937 auf Anregung Rudolf Hermanns begonnenen und im Sommer 1960 von der Universität Zürich als Dissertation angenommenen Arbeit des zuletzt in Bünde/Westf. tätig gewesenem Pfarrers wird in einer beachtenswert vielschichtigen Weise ein Strukturbild der Hermeneutik Luthers entworfen, und zwar an Hand seiner Auslegungen der Zwölf Kleinen Propheten. Diese Beschränkung bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Das Material ist umfangreich genug; gleichzeitig aber enthalten die Kleinen Propheten eine Reihe von Kernstellen, die, weit stärker, als es uns heute bewußt und geläufig ist, schon seit den Zeiten der Alten Kirche eine intensive exegetische Arbeit ausgelöst hatten, vor allem solche Stellen, die als Zitate im Neuen Testament wiederkehren. Erinnert sei an Hab 2, 4; Sach 9, 8-17; 11, 12 f.; Joel 3, 1-5; Hos 6, 6, aber auch an Kapitel wie Sach 14 oder die ganze Jona-Geschichte, ferner an Obadja, die sämtlich eine ungewöhnlich tiefschürfende Interpretation unter verschiedenen Gesichtspunkten fanden, z. T. in einer uns heute befremdlichen Art, den Text ernst zu nehmen, wie etwa bei der Jona-Geschichte. So eignen sich die exegetischen Arbeiten zu den Kleinen Propheten recht gut, Luthers Verhältnis zu den ihm bekannten hermeneutischen Traditionen und ihre durch ihn erfolgte Umprägung zu untersuchen, die er von seinen neu gewonnenen Grundeinsichten über das Wort Gottes, den Glauben und den Menschen im Angesichte Gottes, also von seinem gesamten reformatorischen Denken her vollzog.

Krause verfolgt in seiner Untersuchung diesen Prozeß der Traditionsverarbeitung samt

den neuen Akzentsetzungen Luthers folgerichtig und überzeugend, indem er, von sprachlichen Problemen ausgehend, über die hermeneutische Begriffsbildung bis zu Luthers evangelisch-theologischem Verständnis der Kleinen Propheten vordringt: Er erörtert die grammatischen und sprachlichen Schwierigkeiten der Übersetzung (§ 4 Die Eigenart der Übersetzung Luthers), die zu Luthers Zeit bestehenden Auffassungen über Zeit und Ort der Abfassung der prophetischen Bücher (§ 5 Einleitungsfragen), die Ansätze zu einer hermeneutischen Begriffs- und Regelbildung (§ 6 Luthers Ringen mit der hermeneutischen Tradition), wo sich Erörterungen zu *Figura*, *Synekdоче*, *Sententia generalis et specialis*, *Verbum et res* (*sensus*), *Scopus* und *Loci obscuri* finden; zuletzt werden Fragen der theologischen Gesamtauffassung Luthers untersucht (§ 7 Neue Ansätze zu evangelischer Prophetenauslegung). Diesen vier Paragraphen sind drei weitere vorangestellt, die sich mit Prophetenübersetzungen im Mittelalter und in der Reformationszeit befassen (§ 1), vor allem aber mit der Wormser Prophetenübersetzung von Denck und Hätzer und ihrem Verhältnis zu Luther (§ 2 und 3). Hier wirkt Verf. der vor allem von mennonitischer Seite vertretenen Auffassung entgegen, Luther sei von der Denck-Hätzerschen Prophetenübersetzung aus dem Jahre 1527 in einer geradezu plagiatorischen Weise abhängig; Verf. greift auf Übersetzungen Luthers vor 1527 zurück und kann umgekehrt Luthers Einfluß auf Denck und Hätzer wenigstens wahrscheinlich machen. Allerdings gibt es auch Anzeichen dafür, daß sich Luther in seinen nach 1527 erschienenen Übersetzungen von Denck und Hätzer in Einzelfällen wenigstens hat anregen, wenn nicht sogar überzeugen lassen. Dabei handelt es sich innerhalb des Dodekaprophetontextes jedoch nur um Übersetzung einzelner Wörter, die Luther »teils angenommen, teils verbessert, teils leidenschaftlich bestritten hat«

(60). Im Verhältnis zum Ganzen der Übersetzung ist das aber auffallend wenig!

Auf das im übrigen in großer Fülle zu den hermeneutischen Problemen beigezogene und vielfach im Wortlaut zitierte Einzelmateriale kann im engen Rahmen dieser Rezension nicht eingegangen werden; auch fühlt sich der Rezensent selbst als Alttestamentler nicht für alle Details kompetent. Dazu gehört, daß sich Verf. bei der Auswahl seines Quellenmaterials im wesentlichen auf die Zeit zwischen 1524 und 1534 beschränkt hat. Er benutzt Auslegungen von Luthers eigener Hand (Jona/Habakuk 1526; Sacharja 1527; Luthers Übersetzung aller Propheten von 1532 und Lutherbibeln von 1534 und 1545 sowie Druckmanuskripte und Revisionsprotokolle; Zitate von Texten der Kleinen Propheten in Schriften Luthers und drei Predigten) sowie Nachschriften seiner Dodekapropheten-Vorlesungen 1524-1526 von Studenten und Mitarbeitern. - Aus der Reihe von Einzelheiten, die speziell den Alttestamentler interessieren, sei erwähnt, daß in Hos 5, 1 das Wort »Mizpa« von Luther zum ersten Mal in der ganzen kirchlichen Hosea-Exegese als Ortsname richtig erkannt wurde, während man vorher glaubte, das Wort übersetzen zu müssen (Vulg.: speculationi). Das steht in Luthers Basler Abdruck seines Hosea-Kollegs von 1524, der 1526 erschien. 1527 bieten Denck und Hätzer an dieser Stelle ebenfalls »Mitzpa«. Sollten sie unabhängig von Luther gleichzeitig zu derselben Erkenntnis gelangt sein? - Von größerem Gewicht ist, daß Luther die Vorstellung vom »Tage Jahwes« gegen die kirchliche Exegese, die fast ausschließlich an den jüngsten Tag dachte, konsequent »non de extremo iudicio« verstanden wissen wollte (319 f). Luther unterscheidet den »Tag des Herrn« als Augenblick innergeschichtlicher Machtentfaltung Gottes, der wiederholbar ist (»omnem diem, quando deus visitat«), von dem jüngsten Tag, von dem er sagt: »novissi-

mus dies est singularis dies domini«. Auch Sach 14, 3 sei mit dem »Tag« nicht das jüngste Gericht gemeint, denn »am Jüngsten Gericht wird nicht viel streitens sein, da sich niemand wird widder yhn setzen können«. Für Luther ist also dieser jüngste Tag spezifisch anders als der im Raum der Geschichte wiederholbare Tag des Herrn. Die Einschränkung der Bedeutung des Tages Jahwes auf Vorgänge innerhalb der Geschichte trifft sich mit Erwägungen über die ursprüngliche Bedeutung der »Tag«-Vorstellung, wie sie jetzt von G. von Rad vorgelegt worden sind (Theologie II, 133 ff).

Die eigentliche Bedeutung der Untersuchungen Krauses darf jedoch neben dem Nachweis solcher Einzelheiten darin gesehen werden, daß er nachdrücklich vor jeder Generalisierung hermeneutischer Prinzipien Luthers warnt und durch sein reiches Belegmaterial zeigt, wie wenig Luther selbst eine pauschale »Verchristlichung« der prophetischen Schriften anstrebte oder einseitig etwa unter den Stichworten »Gesetz und Evangelium« in seiner Auslegungsarbeit beurteilt werden kann. Dies hängt zusammen mit Luthers außergewöhnlicher Ehrfurcht vor dem Wort, die ihn in vielen Fällen gegenüber der Tradition mit Hilfe des Hebräischen zu einem sachgemäßeren Verstehen des Textes führte, zu einem Ernstnehmen der gerade im Alten Testament verhandelten Geschichtstatsachen und ihrer Geltung im Rahmen der gesamtbiblischen Botschaft überhaupt. Diese Botschaft beruht für ihn auf einer neuen Erfassung dessen, was Glaube, Wort Gottes und Heiliger Geist heißt, Voraussetzungen, die erst im Lichte der Offenbarung durch Jesus Christus recht begriffen und angeeignet werden. Darum ist es keine systematisch leicht aufweisbare hermeneutische Methode, der Luther in seinen Auslegungen folgt, sondern es ist ein von Fall zu Fall neues Ringen mit Worten, Begriffen und Zusammenhängen, das ihn zuletzt unausweichlich auf Grundpro-

bleme der Erkenntnis im Glauben als Lebensmitte seiner Schriftauslegung hindrängt. So läßt ihn seine durch philologische und historische Kenntnisse stark bereicherte Exegese auf dem Grunde des Glaubens bei den Propheten weniger Voraussagen auf Christus finden als vielmehr den Hinweis auf das regnum Christi: »non multa loquuntur prophetae de Christi nativitate sed initio regni eius« (381). Wie wenig dies freilich schematisiert werden kann und welche Selbständigkeit des hermeneutischen Vorgehens Luther gewann, beweist nachhaltig die Tatsache, daß er eine ganze Reihe von Texten im bewußten Gegensatz zu der auf ihn gekommenen Tradition nicht christologisch auslegte. Dazu gehören Hos 9, 12; Jon 1 und 2; Nah 1-3; Sach 3, 1-7 (ausgenommen 2); Sach 4, 10; 8, 1-23; 9, 1-8. - Was schließlich das Verhältnis von Gesetz und Evangelium als Maßstab der Auslegung angeht, so sagt Verf. dazu (379), daß Luther in der Prophetenauslegung »nicht von den Begriffen Gesetz und Evangelium« aus denkt, »sondern von den beiden geschichtlichen Gestalten (regna), in denen Gesetz und Evangelium miteinander, aber jedesmal in verschiedener Zuordnung heilswirksam geworden sind. Moderne Versuche, die ganze Problematik eines christlichen Verständnisses des Alten Testaments mit Hilfe der Formel Gesetz und Evangelium zu lösen, sind der von Luther immer gesehenen Gefahr gerade der theologischen Formel erlegen, die unversehens zu einem den Text vergewaltigenden Rezept wird.« - Es ist überraschend zu sehen, daß Luthers Auslegungsarbeit im einzelnen weit revolutionärer und »moderner« ist, als es dem heutigen Allgemeinbewußtsein geläufig ist, besonders wenn ein scheinbar unaufhaltsames Auseinanderklaffen zwischen historisch-kritischer Forschung und systematischer Theologie als unüberbrückbarer Gegensatz zweier Ebenen der Wahrheit beklagt wird. Die Intensität der Bibelkritik Luthers gegenüber der Tradition

reichte dem Grade nach ebenso tief wie unsere heutigen Fragestellungen und dürfte zuweilen sogar noch radikaler empfunden worden sein. So wenig freilich Luther die individuelle Eigenart jedes einzelnen Propheten erkannte und herausarbeitete, so ist es doch bis zu einem gewissen Grade nicht von der Hand zu weisen, wenn Verf. sagt (381, Anm. 50): »es gibt kaum eine exegetische Entscheidung Luthers, die nicht in irgendeinem alttestamentlichen Kommentar des 19. oder 20. Jahrhunderts wiederkehrte und damit bestätigt würde. Die von Luther selbst bis ins Philologische hinein verfolgte Behauptung von der Fehlerhaftigkeit der jüdischen Exegese oder unsere Fragen an H. Bornkamms These von »Luthers Verchristlichung des Alten Testaments« oder die heutigen Spannungen zwischen philologischer und existentieller, theologischer, typologischer und christologischer Exegese müßten hinführen zu der Sachfrage, wie denn das Bibelwort als Wort Gottes anders als im Glauben verstanden werden könne...« Eine Diskussion zwischen den heutigen theologischen Entwürfen einer Hermeneutik und der Hermeneutik Luthers könne sich hier als fruchtbar erweisen.

Zweifellos liefert Krauses Buch dazu eine Fülle von Gesichtspunkten und Anregungen. Um so mehr bedauert man, daß seine Darstellung streckenweise sehr in die Breite geht, so daß sich dem Leser erst ganz allmählich die Tragweite der Ausführungen erschließt. Es ist nötig, den eiligen Leser zu warnen, nur den letzten Paragraphen zu lesen und daraus vorschnelle Schlüsse zu ziehen; mindestens möchte man den als »Dritter Teil: Die Auslegung« überschriebenen §§ 5-7 ein intensives Studium wünschen. Besonders sei hingewiesen auf zwei wertvolle Literaturübersichten: S. 11-14 Liste reformatorischer Prophetenbearbeitungen zwischen 1524 und 1534; S. 130-133 Liste »der von Luther in seiner Auslegung der Kleinen Propheten erwähnten, bisweilen nur anonym

zitierten und vielleicht manchmal nur aus Florelegen gekannten Autoren. Schmerzlich vermißt wird unter den Registern ein solches der lateinischen und deutschen Hauptbegriffe, wodurch allen ein unschätzbarer Dienst geleistet worden wäre, die über die Theologie Luthers, aber auch über die Theologie des Alten Testaments arbeiten.

Leipzig

Siegfried Herrmann

HELLMUT LIEBERG: *Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1962. = Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 11.

Das Buch versteht sich selbst als Beitrag zur Abwehr von Einseitigkeiten in der Interpretation von Luthers und Melanchthons Amts- und Ordinationslehre. Sie will beide umfassend untersuchen und würdigen. Das gelingt auch in zwei großen Hauptteilen mit einem Umfang von je fast zweihundert Seiten. Wir haben hier seit G. Rietschels Darstellung (»Luther und die Ordination«, Wittenberg, 1889) - abgesehen von W. Brunotte: »Das geistliche Amt bei Luther«, Berlin, 1959 - erstmals wieder eine umfassende Monographie dieses Gegenstandes vor uns. Bei Melanchthon waren wir bisher auf H. Busch: »Die Lehre von der Kirche bei Melanchthon«, 1918, angewiesen. Paul Althaus tat daher recht daran, diese Dissertation anzuregen.

Der Vf. behandelt - erfreulicherweise exakt aus den Quellen arbeitend - in den einzelnen Kapiteln jeweils im Blick auf Luther oder Melanchthon die Grundlegung des Amtsbegriffs, die Vokation zum Amt, die Bedeutung der Ordination, den göttlichen Charakter des konkreten Amtes und - nur bei Luther! - die Begründung des Amtes aus dem allgemeinen Priestertum. Die Untersuchung ist reichhaltig und umfassend, vielleicht sogar erschöpfend. Leider

ist der Schlußabschnitt über die Frage nach dem Verhältnis der Anschauungen Luthers und Melanchthons, ihre Übereinstimmungen und Unterschiede, etwas arg kurz geraten. Aber der Vf. zwingt damit zur Lektüre des Ganzen.

Die innere Wurzel von Luthers Amtsbegriff wird in der Lehre von der Rechtfertigung gefunden, die ganz auf dem vermittelnden Dienst des Wortes als Gnadenmittel beruht. Ist aber das Heil des einzelnen wie der Kirche an das Wort gebunden, so bedarf es des Dienstes am Wort, also des Amtes. Zunächst wird als Inbegriff des Amtes das allgemeine Priestertum und die Begründung des konkreten Amtes aus dem allgemeinen Priestertum dargestellt. Sodann wird vom göttlichen Charakter des konkreten Amtes und von der Vokation zum Amt als Legitimierung des Amtsträgers gehandelt. Ein Kapitel über die Bedeutung der Ordination, ihre Elemente, ihre Gabe, ihre Notwendigkeit, und das Verhältnis von Vokation und Ordination beschließt den Teil über Luther.

Der zweite Teil über Melanchthon behandelt in vier Kapiteln die Grundlagen des Amtsbegriffs, das Amt als göttliche Institution, die rechtmäßige Berufung ins Amt und die Probleme der Ordination.

Die bisher bereits bekannte »Doppellinigkeit« bei Luther (K. Tüchel in: Luther-Jahrbuch 1958, 61-98) wird bestätigt. Es handelt sich dabei um eine zweifache Amtsbegründung, nämlich eine ordnungs- und stiftungsbedingte. Der eine Pol heißt: allgemeines Priestertum, der andere: göttliche Stiftung. In den einzelnen Stücken der Amtslehre kehrt diese Doppellinie wieder. »Der Begründung des Amtes aus dem allgemeinen Priestertum und den Notwendigkeiten der priesterlichen Gemeinde entspricht die Vokation durch die Gemeinde, der Begründung aus der Stiftung Christi die Ordination als Amtsübertragung durch bereits im Amt Stehende. Beide Gedankenreihen sind aber ... miteinander verbunden und aufeinander bezo-